

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1363

vom 15. Oktober 2024

Gemeinde Zunzgen, Mutation 2023 Gewässerraum - Diegterbach und Nästelbächli - Nachbesserung nach Kantonsgerichtsurteil

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen hat am 19. März 2024 die Mutation 2023 Gewässerraum «Diegterbach» und «Nästelbächli Parzellen Nrn. 1355, 1357 und 1358» - Nachbesserung nach Kantonsgerichtsurteil zum Zonenplan Siedlung und zum Teilzonenplan Ortskern inkl. Sondernutzungsplanungen beschlossen. Es handelt sich dabei insbesondere um Änderungen der Massvorschriften von Bauteilen auf dem Dach.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 31. Juli 2024 unterbreitet der Gemeinderat Zunzgen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

23 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen am 19. März 2024 beschlossene Mutation 2023 Gewässerraum «Diegterbach» und «Nästelbächli Parzellen Nrn. 1355, 1357 und 1358» genehmigt. Dies, nachdem Zunzgen den Zonenplan Siedlung und den Teilzonenplan Ortskern inkl. Sondernutzungsplanungen nach einem Kantonsgerichtsurteil angepasst hat.

3. Beschluss

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen am 19. März 2024 beschlossene Mutation 2023 Gewässerraum «Diegterbach» und «Nästelbächli Parzellen Nrn. 1355, 1357 und 1358» - Nachbesserung nach Kantonsgerichtsurteil zum Zonenplan Siedlung und zum Teilzonenplan Ortskern inkl. Sondernutzungsplanungen werden gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz genehmigt und damit verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 74/ZPS/2/7 (Zonenreglement Siedlung, Mutation 2023 Gewässerraum – Diegterbach und Nästelbächli) und 74/TZPS/1/4 (Teilzonenplan Siedlung Ortskern) inkl. Sondernutzungsplanungen versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Lausen (info@stierli-ruggli.ch)
- Landeskanzlei (amtsblatt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1745

vom 6. November 2001

Gemeinde Zunzgen, Quartierplanvorschriften "Alti Cheesi"

A. Der Gemeinderat Zunzgen hat am 11. Juni 2001 die Quartierplanvorschriften "Alti Cheesi" beschlossen. Mit der Quartierplanung werden die Voraussetzungen für eine Ueberbauung auf Parzelle 1250 geschaffen, die Rücksicht auf das kommunal geschützte Gebäude der "Alten Cheesi" nimmt. Der Erlass des Quartierplanes erfolgt nach den Bestimmungen des vereinfachten Quartierplanverfahrens (§ 42 Raumplanungs- und Baugesetz).

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 16. August 2001 unterbreitet der Gemeinderat Zunzgen die Quartierplanvorschriften zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das dem Genehmigungsantrag beigefügte Lärmgutachten in Ordnung ist. Es wird nachgewiesen, dass die Lärmschutzbauten mit Unterschreitung des gesetzlichen Strassenabstandes mittels Baulinien dem Lärmschutz dienen und für eine optimale Wohnqualität notwendig sind. Die überdurchschnittliche Wohnqualität wird in Quartierplan-Ueberbauungen vorausgesetzt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- : // :
1. Die vom Gemeinderat am 11. Juni 2001 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Alti Cheesi" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 74/QP/1/0 und 74/ZPS/2/1 (Quartierplan "Alti Cheesi" und Mutation "Quartierplan Alti Cheesi" zum Zonenplan Siedlung) sowie 74/QR/1/0 (Quartierplanreglement "Alti Cheesi") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen
- Wagner Bauart AG, Lasmatt 9, 4455 Zunzgen
- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli + Ruggli, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 117, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (12)
(6 Archiv. ZD, OP, NL, KD, LZ, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Stierli', written in a cursive style.